



MERKBLATT ZUR BEANTRAGUNG EINES DEUTSCHEN AUSWEISDOKUMENTS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Zur Beantragung ist die persönliche Vorsprache erforderlich. Deshalb vereinbaren Sie bitte einen Termin unter <https://spanien.diplo.de/es-de/service/-/1808016>

Welche deutsche Vertretung für Sie zuständig ist, entnehmen Sie bitte den Angaben zum Amtsbezirk im Konsularfinder: <https://spanien.diplo.de/es-de/service/Interaktive-Karte>

Reisepass - Bearbeitungsdauer: 4 - 8 Wochen

Die Ausstellung eines Reisepasses nimmt in der Regel 4 - 8 Wochen in Anspruch. In dringenden Fällen kann der Reisepass im Expressverfahren beantragt werden. Personen, die z. B. oft in visumpflichtige Länder reisen, können auch die Ausstellung eines 48-seitigen Reisepasses beantragen.

Die Gültigkeit des Passes für Personen ab 24 Jahren beträgt 10 Jahre, für Personen unter 24 Jahren 6 Jahre.

Personalausweis - Bearbeitungsdauer: 4 - 8 Wochen

Die Ausstellung eines Personalausweises nimmt in der Regel 4 - 8 Wochen in Anspruch. Die Gültigkeit des Personalausweises für Personen ab 24 Jahren beträgt 10 Jahre, für Personen unter 24 Jahren 6 Jahre. Der Personalausweis kann ab Geburt beantragt werden, ab dem 16. Lebensjahr auch ohne die Vorsprache der Sorgeberechtigten.

Informationen zur Online-Ausweisfunktion finden Sie auf dem Merkblatt [Die Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises](#).

Bitte beachten Sie, dass die Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln aus technischen Gründen keine Personalausweisbeantragungen entgegennehmen können.

Kinderreisepass für Kinder bis zu 12 Jahren

Für Kinder kann anstelle eines Reisepasses ein Kinderreisepass beantragt werden. Die Gültigkeit beträgt 1 Jahr ab Ausstellung. Eine Verlängerung bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres um jeweils ein Jahr ist möglich, jedoch nur **vor Ablauf** der Gültigkeit. Bitte beachten Sie, dass manche Staaten die Einreise mit einem Kinderreisepass nicht oder nur mit einem Visum gestatten.

Vorläufiger Reisepass

Ein vorläufiger Reisepass kann nur ausnahmsweise beantragt werden, wenn ein Reisepass auch im Expressverfahren nicht rechtzeitig für den benötigten Zweck ausgestellt werden kann. Für die Eilbedürftigkeit benötigt die Vertretung entsprechende Nachweise (z.B. Flugbuchung o.ä.). Die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Reisepasses wird dem jeweiligen Nutzungszweck angepasst und beträgt maximal ein Jahr.

Bitte beachten Sie, dass manche Staaten die Einreise mit dem vorläufigen Reisepass nicht oder nur mit einem Visum gestatten.

Wohnsitzänderung im Reisepass bzw. Personalausweis

Wenn sich Ihr Wohnort geändert hat, kann der neue Wohnort durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung in Ihr Ausweisdokument eingetragen werden.

Folgende Dokumente sind dafür erforderlich: ausgefülltes Antragsformular, gültiger Pass/Personalausweis, Wohnsitzbescheinigung des spanischen Einwohnermeldeamts (max. 3 Monate alt).

Wenn im Pass bzw. Personalausweis ein deutscher Wohnort angegeben ist, ist auch die Vorlage einer Abmeldebestätigung aus Deutschland erforderlich.

Sollte die Wohnsitzänderung auf dem Postweg beantragt werden, legen Sie bitte einen an sich selbst adressierten und für die Versendung als Einschreiben ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

VORZULEGENDE DOKUMENTE FÜR ERWACHSENE

Vor der Erstaussstellung eines Ausweises ist ggf. die Abgabe einer Namenserklärung / Geburtsanzeige erforderlich (siehe Infoblatt "[Namensführung des Kindes / Geburtsanzeige](#)").

Bitte legen Sie folgende Unterlagen **im Original** vor:
(Bei Beantragung im Konsulat Palma bitte zusätzlich je eine Kopie vorlegen)

- vollständig ausgefülltes [Antragsformular](#)
- aktuelles biometrisches Passfoto 35 x 45mm; Gesichtshöhe 32-36mm, siehe [Fotomustertafel](#) (in Barcelona, Madrid, Palma (jeweils € 5) und Málaga (€ 7) sind Fotoautomaten vorhanden)
- bisheriger Reisepass bzw. Personalausweis (bei Verlust/Diebstahl: polizeiliche Verlustanzeige)
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung des spanischen Einwohnermeldeamts (volante bzw. certificado de empadronamiento), ausgestellt vor max. drei Monaten
- falls Sie nicht mit Wohnsitz in Deutschland gemeldet sind, in Ihrem Ausweis aber ein deutscher Wohnort eingetragen ist: Abmeldebestätigung des Wohnsitzes in Deutschland
- falls Sie mit Wohnsitz in Deutschland gemeldet sind: aktuelle Meldebescheinigung (erhältlich beim Bürgeramt Ihres deutschen Wohnsitzes)
- Ihre deutsche Geburtsurkunde oder Auszug aus dem deutschen Familienbuch Ihrer Eltern (*falls Sie nicht im Besitz Ihrer deutschen Geburtsurkunde sind, können Sie diese über die Internetseite des deutschen Standesamts bestellen, bei dem Ihre Geburt beurkundet wurde*)
Wenn Sie nicht in Deutschland geboren wurden und Ihre Geburt nicht im deutschen Personenstandsregister eingetragen wurde: Ihre ausländische Geburtsurkunde
Bei Geburt in Spanien: certificado de nacimiento literal
- ggf. Nachweis über die Namensführung im deutschen Recht (Namensbescheinigung, deutsche Heiratsurkunde oder Auszug aus dem deutschen Familienbuch)
- ggf. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde, Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung, Nachweis des Erwerbs aufgrund von Geburt in Deutschland nach dem 01.01.2000 von ausländischen Eltern, bei Spätaussiedlern: Bescheinigung nach § 15 BVFG)
- ggf. Nachweis über den Erwerb eines Dokortitels, sofern dieser nach deutschem Recht geführt werden darf

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich sein.

Falls die Urkunden nicht in Deutschland oder in Spanien ausgestellt wurden, müssen die Urkunden in der Regel mit einer Echtheitsbestätigung in Form der Haager Apostille bzw. Legalisation durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung oder in der Form einer internationalen Urkunde gemäß CIEC-Übereinkommen vorliegen.

[Weitere Informationen zur Echtheitsbestätigung finden Sie unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>](https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr)

Für Urkunden, die weder in deutscher, spanischer oder englischer Sprache ausgestellt sind, muss in der Regel eine Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer in die deutsche Sprache vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass unvollständige Anträge erst bei Vorlage aller erforderlicher Unterlagen abschließend bearbeitet werden können.

GEBÜHREN und AUSLAGEN (fällig bei Antragstellung)

GEBÜHREN	MIT Wohnsitz im Amtsbezirk und in Deutschland abgemeldet	OHNE Wohnsitz im Amtsbezirk oder in Deutschland noch gemeldet
Bitte beachten Sie die zusätzlichen Kosten im Fall der Antragstellung bei den Honorarkonsuln!		
Reisepass ab 24 Jahre	81,00 €	141,00 €
Reisepass unter 24 Jahre	58,50 €	96,00 €
Zuschlag für Expressverfahren <u>Reisepass</u>	32,00 €	32,00 €
Zuschlag für 48-Seiten-Pass	22,00 €	22,00 €
Personalausweis ab 24 Jahre	67,00 €	80,00 €
Personalausweis unter 24 Jahre	52,80 €	65,80 €
vorläufiger Reisepass	39,00 €	65,00 €
Kinderreisepass	26,00 €	39,00 €
Verlängerung Kinderreisepass	18,00 €	24,00 €
Wohnsitzänderung	gebührenfrei	nicht möglich
Zusatzkosten bei der Beantragung eines Passes bei den Honorarkonsuln	59,00 bis 84,00 € (Bitte erkundigen Sie sich bei dem/der für Sie zuständigen Honorarkonsul/in) ggf. 2,50-10,40 € für Versand des Antrags sowie Rücksendung des Passes	
Reiseausweis zur Rückkehr nach Deutschland	21,00 €	
AUSLAGEN		
Versand von Ausweisdokumenten	nach Absprache und örtlicher Gegebenheit	
für Telefonate und Telefaxe, sofern im Einzelfall über das normale Maß hinaus erforderlich	nach Anfall	
Versand PIN-Brief für Personalausweis	0,75 €	
Zahlungsart	<p style="text-align: center;">Barzahlung</p> <p style="text-align: center;">in Madrid, Barcelona, Las Palmas, Malaga, Palma auch mit Kreditkarte von VISA oder Mastercard. Die Kreditkarte muss physisch vorliegen, eine Bezahlung mit dem Smartphone ist NICHT möglich.</p> <p style="text-align: center;">bei der Honorarkonsulin in Alicante nur mit Kreditkarte</p>	

Hinweis: Bei Rücknahme des Antrages auf einen Pass oder Personalausweis können nur 25% der Gebühren zurückerstattet werden.

Botschaft Madrid
Generalkonsulat Barcelona
Konsulat Málaga
Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Konsulat Palma

Tel.: 0034 91 557 90 00
Tel.: 0034 93 292 10 00
Tel.: 0034 952 363 958
Tel.: 0034 928 49 18 80
Tel.: 0034 971 70 77 37

Fax: 0034 91 557 90 27
Fax: 0034 93 292 10 02
Fax: 0034 952 320 033
Fax: 0034 928 26 27 31
Fax: 0034 971 70 77 40

E-Mail: info@madrid.diplo.de
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
E-Mail: info@malaga.diplo.de
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
E-Mail: info@palma.diplo.de

www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de